

## Reglement für die Schulzahnpflege

### Art. 1 Gesetzliche Grundlagen

Gestützt auf das Gesetz über das Gesundheitswesen vom 2. April 2007 und die Kantonale Verordnung über die Schul- und Volkszahnpflege vom 15. November 1965 regelt das vorliegende Reglement die Einzelheiten bezüglich Organisation und Massnahmen der Schulzahnpflege der Primarschule Marthalen.

Entsprechend § 1 der Kantonalen Verordnung umfasst die Schulzahnpflege:

- Vorbeugende Massnahmen gegen Gebisszerfall bei Schülerinnen und Schülern
- Die regelmässige Aufklärung von Eltern und Schülerinnen und Schülern über die zweckmässige Ernährung und Mundpflege.

Die Primarschule Marthalen organisiert die Schulzahnpflege. Diese umfasst:

- Zahnprophylaxe / vorbeugende Massnahmen
- Abrechnung der zahnärztlichen Untersuchung

### Art. 2 Zahnprophylaxe / Vorbeugende Massnahmen

Um frühzeitig dem Zahnzerfall wirksam entgegen treten zu können, besucht eine Schulzahnpflege-Instruktorin die Kinder der Primarschule Marthalen. Sie gibt den Kindern Anleitung zum richtigen Zähneputzen und unterrichtet sie in zweckmässiger Mundpflege und Ernährung. Für die regelmässige und gründliche Reinigung der Zähne der Kinder sind die Erziehungsberechtigten besorgt.

### Art. 3 Zahnärztliche Untersuchung – Durchführung/Kostenregelung/Vorgehen

#### 3.1 Durchführung

- Die Eltern lassen die Vorsorgeuntersuchung bei einem privaten Zahnarzt durchführen und übernehmen damit die Verantwortung für die jährliche Vorsorgeuntersuchung.
- Für Eltern, die keine Möglichkeit haben ihr Kind bei einem Privatzahnarzt anzumelden, organisiert die Schule die Kontrolle bei einem Zahnarzt.

#### 3.2 Kostenregelung

- Die Primarschule Marthalen beteiligt sich mit max. CHF 65.00 pro Schuljahr an den Kosten für die obligatorische Zahnuntersuchung bei einem frei wählbaren Zahnarzt.
- Die Primarschule Marthalen leistet **keine** Beiträge an Kariesbehandlungen.

#### 3.3 Vorgehen

- Die Eltern füllen das Meldeblatt „Jährliche schulzahnärztliche Untersuchung“ aus und stellen es innert 10 Tagen nach Erhalt dem Schulsekretariat zu.
- Bei der Wahl des privaten Zahnarztes vereinbaren die Eltern einen Termin für eine Vorsorgeuntersuchung – wenn immer möglich ausserhalb der Unterrichtszeit.
- Haben die Eltern keine Möglichkeit bei einem Zahnarzt einen Termin zu vereinbaren, organisiert die Schule einen Termin. Die Untersuchung findet ausserhalb der Unterrichtszeit statt.

- Eltern oder deren gesetzliche Vertreter sind dafür verantwortlich, dass die Schülerinnen und Schüler rechtzeitig beim Zahnarzt erscheinen.
- Die Eltern reichen die bezahlte Originalrechnung (oder eine Kopie davon) zusammen mit einem Einzahlungsschein ihres Post- oder Bankkontos bis spätestens 30. Juni des folgenden Jahres an das Schulsekretariat ein.
- Die Rückerstattungen erfolgen laufend. Rechnungen aus Vorjahren werden nicht mehr vergütet.

#### **Art. 4 Behandlungen**

Die regelmässigen Zahnuntersuche bezwecken die Gesunderhaltung des Gebisses und eine anhaltende gute Funktion von Milch- und bleibenden Zähnen. Bei Karies-Behandlungen oder Zahnkorrekturen wenden sich die Eltern direkt an ihren Zahnarzt.

Untersuchungen und Behandlungen sollten in der Regel von demselben Zahnarzt durchgeführt werden.

#### **Art. 5 Schlussbestimmungen**

An unentschuldig versäumte Behandlungstermine wird kein Beitrag geleistet.

Das vorliegende Reglement wurde mit Zirkularbeschluss vom 24. Januar 2017 genehmigt und tritt per Schuljahr 2017/2018 in Kraft.